Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2728-01	Termin 10.06.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
10.06.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Gesamtabschluss zum 31.12.2010
Kenntnisnahme der Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit den Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Rat der Stadt stellt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010 fest.

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entlastung.

Bereichsleiter/in Bereich 0-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen Datum 08.05.2013	Datum	Tsalastras Datum 08.05.2013	Wehling Datum 13.05.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2728-01	Termin 10.06.2013	Rat der Stadt

Bezug

- Bericht für den Rat der Stadt am 19.03.2012
 (Drucksache Nr. M/15/1914-01)
 Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses 2010 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW

- Beschlussvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss am 07.05.2013
 (Drucksache Nr. B/15/2727-01)
 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 mit den Stellungnahmen der Verwaltung

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Stadt Oberhausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist

um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Außerdem ist dem Gesamtabschluss nach § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Oberhausen ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Gesamtabschluss zu konsolidieren. In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich zusätzlich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit §§ 101 Abs. 8 und 103 Abs. 1 Punkt 3. GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach Behandlung des Prüfberichtes mit den Stellungnahmen der Verwaltung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 07.05.2013 (siehe Drucksache Nr. B/15/2727-01) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010 wurde beschlossen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde nach Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss von der Ausschussvorsitzenden und dem Leiter des Bereiches Rechnungsprüfung unterzeichnet.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 festzustellen.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 mit den Stellungnahmen der Verwaltung ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Anlagen

- Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 mit den Stellungnahmen der Verwaltung

- Übersicht über Feststellungen, Empfehlungen und Hinweise

Hinweis

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden gebeten, den ihnen bereits für die Sitzung des Ausschusses übersandten Bericht mit der entsprechenden Übersicht zu verwenden.

Bericht

über die Prüfung
des Gesamtabschlusses
zum 31.12.2010

und Stellungnahmen
der Verwaltung

stadt
oberhausen

stadt
oberhausen

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Prüfungsauftrag 1

2. Begriffserläuterungen 1

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 3
3.1 Gegenstand der Prüfung 3
3.2 Art und Umfang der Prüfung 4
3.3 Aufbau des Prüfberichtes 5

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 7
4.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag 7
4.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises 7
4.1.2 Gesamtabschlussstichtag 8
4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse 9
4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung 10
4.3.1 Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware) 10
4.3.2 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis) 12
4.3.2.1 Kapitalkonsolidierung 13
4.3.2.2 Schuldenkonsolidierung 14
4.3.2.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung 15
4.3.2.4 Zwischenergebniseliminierung 16
4.3.3 Gesamtabschluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang) 16
4.3.4 Gesamtlagebericht 20
4.3.5 Beteiligungsbericht 21
4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde 22
4.4.1 Vermögenslage 24
4.4.2 Schuldenlage 26
4.4.3 Finanzlage 28
4.4.4 Ertragslage und NKF-Kennzahlenset 29

5. Bestätigungsvermerk 31

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

DV-Buchführung	Buchführung, die auf Datenträgern geführt wird
ER	Ergebnisrechnung
FSO	Fahrzeugservice Oberhausen
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Handreichung	NKF in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen
HGB	Handelsgesetzbuch
KB	Kommunalbilanz
Modellprojekt NRW	Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss NRW
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Einführungsgesetz NRW)
OGM GmbH	Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Praxisleitfaden	Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement)
STOAG	Stadtwerke Oberhausen AG

1. Prüfungsauftrag

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht die Ablösung des bisherigen kameralen Rechnungswesens durch das System der doppelten Buchführung vor. Im Artikel 1 des NKFG NRW ist das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) geregelt. Danach ist gemäß § 2 Abs. 1 NKFEG NRW festgelegt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung NRW aufzustellen haben.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 ist am 22.02.2012 vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 23.02.2012 vom Oberbürgermeister bestätigt und dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.03.2012 vorgelegt worden. Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich zusätzlich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. Über die Art, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über die Versagung abzugeben.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gemäß § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag von der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

2. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden einzelne Begriffe im Zusammenhang mit dem Gesamtabschluss und dessen Prüfung erläutert (im Wesentlichen entnommen aus dem Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, 4. Auflage - Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss NRW):

Verselbstständigter Aufgabenbereich

§ 116 Abs. 2 GO NRW enthält den Begriff des verselbstständigten Aufgabenbereiches (vAB), der in den Gesamtabschluss der Kommune einzubeziehen ist. Das Modellprojekt NRW verwendet den gebräuchlicheren betriebswirtschaftlichen Begriff "Betrieb" synonym zum gesetzlichen Begriff vAB,

unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform. Betriebe sind kommunale Organisationseinheiten in öffentlich-rechtlicher (zum Beispiel AöR, Sondervermögen, Zweckverbände) oder privatrechtlicher (zum Beispiel GmbH, AG) Form, die als wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Einrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen.

Mutter- und Tochterunternehmen/Kommune und voll zu konsolidierender Betrieb

Der Begriff "Mutterunternehmen" wird im Rahmen der Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB und des § 312 HGB durch den Begriff "Kommune“ ersetzt. Dem HGB-Begriff "Tochterunternehmen" entspricht in der GO NRW und der GemHVO NRW der Begriff „voll zu konsolidierender Betrieb“. Es handelt sich dabei um die nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW einzubeziehenden vAB.

Assoziierte Unternehmen/Assoziierte Betriebe

Der im Modellprojekt NRW verwendete Begriff "assoziierter Betrieb" entspricht dem handelsrechtlichen Begriff "assoziiertes Unternehmen". Es handelt sich dabei um die in § 50 Abs. 3 GemHVO NRW genannten Betriebe unter maßgeblichem Einfluss der Kommune, an denen sie eine Beteiligung im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB hält.

§ 311 Abs. 1 HGB nimmt in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GemHVO NRW Bezug auf § 271 Abs. 1 HGB. Beteiligungen sind demnach Anteile an Betrieben ("anderen Unternehmen"), die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Betrieben zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht und ob der Betrieb in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form besteht.

Handelsbilanz/Kommunalbilanz

Der in § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB verwendete Begriff "Konzernbilanz" entspricht im Rahmen des Gesamtabschlusses der "Gesamtbilanz" gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW. Der in der betriebswirtschaftlichen Literatur für Zwecke der Überleitungsrechnung verwendeten Bezeichnung „Handelsbilanz“ entspricht im Rahmen des Gesamtabschlusses der Begriff "Kommunalbilanz" (KB). Es wird zwischen den folgenden Kommunalbilanzen unterschieden:

- KB I: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz
- KB II: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der KB I
- KB III: Kommunalbilanz nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Grundlage der KB II

Gewinn- und Verlustrechnung/Ergebnisrechnung/Gesamtergebnisrechnung

Der in § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB verwendeten Bezeichnung "Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung" ("Konzern-GuV") entspricht im Rahmen des Gesamtabschlusses die "Gesamtergebnisrechnung" gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW. Für

Zwecke der Überleitungsrechnung wird auch hier zwischen den folgenden Ergebnisrechnungen (ER) unterschieden:

- ER I: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der GuV
- ER II: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der ER I

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Am 10.12.2009 wurde der Rechnungsprüfung der **Entwurf 1.1** der **Gesamtabschlussrichtlinie** der Stadt Oberhausen zur Prüfung vorgelegt.

Die Gesamtabschlussrichtlinie muss unter anderem Regelungen enthalten über örtliche Konsolidierungssachverhalte, anzuwendende Konsolidierungstechniken und Angaben darüber, von welchem verselbstständigten Aufgabenbereich welche Unterlagen zu welchem Termin bereitzustellen sind.

Mit Datum vom 25.01.2010 wurden der Verwaltung die Feststellungen über die Prüfung des Entwurfs 1.1 der Gesamtabschlussrichtlinie mitgeteilt. Der Bereich 1-1/Finanzen teilte mit Schreiben vom 13.09.2011 unter anderem mit, dass eine Überarbeitung der Richtlinie nach Fertigstellung des Gesamtabschlusses 2010 vorgenommen wird.

Am 08.11.2012 wurde der Rechnungsprüfung der **Entwurf 2** (gültig ab dem 01.01.2013) der **Gesamtabschlussrichtlinie** der Stadt Oberhausen vorgelegt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages hat die Rechnungsprüfung den **Gesamtabschluss** auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften geprüft.

Der **Gesamtlagebericht** wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen erwecken.

Nach der GO NRW muss der **Beteiligungsbericht** zwar nicht geprüft werden, er wurde aber auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität durchgesehen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wurde am 22.02.2012 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 23.02.2012 vom Oberbürgermeister bestätigt. Er wurde dem Rat in seiner Sitzung am 19.03.2012 vorgelegt. Dieser Gesamtabschluss ist Gegenstand der Prüfung.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses haben Abstimmungsgespräche sowohl mit der Verwaltung als auch mit der OGM GmbH stattgefunden.

Prüfungsfähig aufbereitete Unterlagen wurden sukzessive erstellt und der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der versichert wird, dass alle zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, wurde vom Bereich Rechnungsprüfung nicht eingefordert.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Der Umfang der durchgeführten Prüfung ergibt sich aus § 116 Abs. 6 GO NRW und wurde im Übrigen danach bemessen, was an Ermittlungen erforderlich war, um sich eine Urteilsbasis darüber zu verschaffen, ob Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermitteln. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der §§ 116 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 in Verbindung mit 101 Abs. 2 bis 8, 103 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 104 Abs. 4 GO NRW sowie die einschlägigen Vorschriften der GemHVO NRW beachtet worden.

Danach hat die Rechnungsprüfung ihre Prüfung problemorientiert so angelegt, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oberhausen wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Neben Vollprüfungen erfolgten auch System- und Einzelfallprüfungen. Die Festlegung der Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl. Bei umfangreichen Prüfungsfeldern wurden analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Besondere Schwerpunkte der Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 waren

- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die Gesamtabschlussrichtlinie,
- der Summenabschluss einschließlich entsprechender Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabschluss maßgeblichen Bewertungsmethoden,
- die Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schulden-konsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischen-ergebniskonsolidierung), die Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht.

Der zeitliche Ablauf der Prüfung wurde durch die sachliche Prüfungsbereitschaft der Fachverwaltung und der OGM GmbH sowie die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb des Bereiches Rechnungsprüfung beeinflusst und erstreckte sich im Wesentlichen mit Unterbrechungen von Mai 2012 bis Dezember 2012.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind ausführlich in den Arbeitspapieren des Bereiches Rechnungsprüfung

festgehalten. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 07.05.2013.

3.3 Aufbau des Prüfberichtes

Die Ergebnisse der Prüfungen der Gesamtabschlüsse werden in den entsprechenden Berichten entweder als

Beanstandung, Feststellung, Empfehlung oder Hinweis

besonders bezeichnet und je für sich fortlaufend nummeriert.

Beanstandungen und **Feststellungen** machen nach Auffassung der Rechnungsprüfung Korrekturen oder weitergehende Überprüfungen bzw. Begründungen durch die Verwaltung zwingend erforderlich, wobei Beanstandungen zusätzlich zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes im Sinne des § 116 Abs. 6 letzter Satz GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 5 GO NRW führen.

Ergebnisse, zu denen Korrekturen bzw. Änderungen oder weitergehende Überprüfungen bzw. Begründungen durch die Verwaltung nicht unbedingt erwartet werden, die aber aus Sicht der Rechnungsprüfung sinnvoll erscheinen, sind im Bericht als **Empfehlungen** oder **Hinweise** ausgewiesen.

Zu den **Feststellungen** werden von der Verwaltung **Stellungnahmen** erwartet.

Hinsichtlich der **Empfehlungen und Hinweise** können **Stellungnahmen** abgegeben werden; diese werden jedoch nicht zwingend erwartet.

Hinweis 1

In dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 wird keine Beanstandung ausgesprochen.

Hinweis 2

Die Prüfung des Jahresabschlusses (Einzelabschluss) der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010 hat zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk geführt.

Einschränkende Bestätigungsvermerke der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und der Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) 2008 bis einschließlich 2010 der Stadt Oberhausen

Entwicklung:

Im Verlaufe der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und der Prüfungen der ersten kommunalen Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) zum 31.12.2008, 31.12.2009 und 31.12.2010 hat sich herausgestellt, dass die hier und in den jeweiligen Lageberichten getroffenen Aussagen nicht in allen Punkten eine

zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Oberhausen wiedergegeben haben, da wesentliche Teile des Anlagevermögens und der Sonderposten abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bewertet und bilanziert worden sind.

Die Bestätigungsvermerke über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der genannten Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) wurden daher aufgrund der Beanstandungen gemäß § 101 Abs. 5 und 6 GO NRW in Verbindung mit § 92 Abs. 5 GO NRW eingeschränkt.

Wortlaut des eingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Eröffnungsbilanz:

> „Die Prüfung hat mit der Einschränkung, dass die Wertermittlung des Gebäudevermögens, des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens und der Sonderposten nicht den §§ 54 und 55 GemHVO NRW entspricht und die Ausleihungen an Sondervermögen in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen sind, zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt."

Mit der gemäß § 92 Abs. 6 GO NRW vorgeschriebenen überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA NRW wurde der einschränkende Bestätigungsvermerk ausdrücklich bestätigt.

Die Beanstandung hinsichtlich der Ausleihungen an Sondervermögen wurde von der Verwaltung durch entsprechende Korrekturbuchungen kurzfristig ausgeräumt.

Wortlaut des jüngsten eingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Jahresabschlusses (Einzelabschluss) zum 31.12.2010:

> „Die Prüfung hat mit den Einschränkungen, dass die Wertermittlung des Gebäudevermögens und der Sonderposten zum 01.01.2008 nicht den §§ 54 und 55 GemHVO NRW entspricht und die Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau fertig gestellte Maßnahmen des Kanalvermögens und der Straßen beinhalten, zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt."

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der örtlichen Rechnungsprüfung, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und der Verwaltung hinsichtlich des Erfordernisses einer Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 zu der Wertermittlung des Gebäudevermögens und der Sonderposten, wurde durch die Verwaltung eine Klärung mit der Bezirksregierung Düsseldorf herbeigeführt.

Die Bezirksregierung teilte im Frühjahr 2012 abschließend mit, dass sie unter Würdigung der vorgetragenen Argumente von der Forderung nach einer weiteren Korrektur der Eröffnungsbilanz Abstand nehmen wird.

Um diese Entscheidung bei der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) entsprechend berücksichtigen und somit die Einschränkung der Bestätigungsvermerke hinsichtlich des Gebäudevermögens und der Sonderposten ausräumen zu können, hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Empfehlung des Bereiches Rechnungsprüfung nach erneuter Würdigung des Sachverhaltes am 08.05.2012 den Beschluss gefasst (Drucksache Nr. B/15/2013-01), von weiteren entsprechenden Korrekturen an der Eröffnungsbilanz Abstand zu nehmen.

Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am 17.09.2012 (Drucksache Nr. B/15/2112-01) der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses gefolgt und hat festgestellt, dass von weiteren Korrekturen der Eröffnungsbilanz bei der Wertermittlung des Gebäudevermögens und der Sonderposten Abstand zu nehmen ist.

Mit diesem Ratsbeschluss hat sich die Beanstandung zu den vorgenannten Wertermittlungen der Eröffnungsbilanz der Stadt Oberhausen zum 01.01.2008 „aufgelöst“ und wirkt sich somit auf den Bestätigungsvermerk des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 nicht aus.

Hinsichtlich des zweiten Aufzählungspunktes der Einschränkung des Bestätigungsvermerkes des Jahresabschlusses (Einzelabschluss) zum 31.12.2010 bei den fertig gestellten Maßnahmen des Kanalvermögens und der Straßen unter der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Beanstandung wegen des Verstoßes gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und nicht wegen der monetären Bedeutung (Wesentlichkeit) ausgesprochen wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses (Einzelabschluss) der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 hat ergeben, dass aus der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ insgesamt rund 40 Mio. EUR in die verschiedenen Bilanzpositionen des Anlagevermögens umgebucht worden sind und die Beanstandung der Rechnungsprüfung damit durch die Verwaltung ausgeräumt worden ist (auf die detaillierte Darstellung der Fachprüfung in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Einzelabschluss) zum 31.12.2011 wird verwiesen).

Somit ist auch die Beanstandung zu den Anlagen im Bau zum Zeitpunkt dieser Prüfung ausgeräumt.

Fazit:

Abschließend bleibt hervorzuheben, dass die Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ im Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010 hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage für den Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010 nicht wesentlich sind und somit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach Abschluss der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 nicht entgegenstehen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

4.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW umfasst der Konsolidierungskreis diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. der Equity-Methode

entsprechend § 50 GemHVO NRW in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden. In den Fällen der Nichteinbeziehung in den Gesamtabschluss sind entsprechende Darstellungen im Gesamtanhang vorzunehmen.

Zur Beurteilung der Bedeutung der jeweiligen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden aus sämtlichen unkonsolidierten Einzelabschlüssen jeweils folgende Werte einzeln und in der Summe ins Verhältnis zur Summenbilanz und -ergebnisrechnung gesetzt: Anlagevermögen, Eigenkapital, Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten), Bilanzsumme, ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen. Sofern die ermittelten Verhältniszahlen die zulässigen Schwellenwerte nicht überschritten haben, konnte damit eine untergeordnete Bedeutung begründet werden.

In den Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen wurden im Wege der Vollkonsolidierung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW (öffentlich-rechtliche Organisationsform) die Eigenbetriebe Theater und Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen einbezogen. Die Einbeziehung entsprechend § 50 Abs. 2 GemHVO NRW (einheitliche Leitung) erfolgte bei der Stadtwerke Oberhausen AG und der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH.

Die nachfolgend aufgeführten verselbstständigten Aufgabenbereiche, die unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Oberhausen stehen, wurden gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend den §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode konsolidiert: Energieversorgung Oberhausen AG, FSO GmbH & Co KG, FSO Verwaltungs-GmbH, Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

4.1.2 Gesamtabschlussstichtag

Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach § 116 Abs. 2 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss gemäß § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Haushaltsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Für verselbstständigte Aufgabenbereiche, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweichen, sind grundsätzlich Zwischenabschlüsse auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses (das heißt, auf den 31. Dezember des Haushaltsjahres) aufzustellen.

Bei Betrieben im Kulturbereich mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweicht, kann von der Aufstellung eines

Zwischenabschlusses abgesehen werden. Die Entscheidung, keinen Zwischenabschluss aufzustellen, ist zu begründen und zu dokumentieren.

Mit Ausnahme der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ ist bei sämtlichen verselbstständigen Aufgabenbereichen der 31. Dezember der Abschlussstichtag; bei der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ ist der Abschlussstichtag der 31. Juli. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Kulturbetrieb mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf handelt, wurde auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Auf eine Einbeziehung der Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche in die Prüfung wurde entsprechend § 116 Abs. 7 GO NRW verzichtet, da diese bereits durch Abschlussprüfer entsprechend der gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Überleitungsrechnungen der wesentlichen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Die vorgelegten Jahresabschlüsse und Unterlagen, insbesondere die Überleitungsrechnungen von der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz II der verselbstständigten Aufgabenbereiche, die einer prüferischen Durchsicht der Abschlussprüfer unterzogen wurden, waren vollständig, nachvollziehbar und wurden für eine Übernahme in die Prüfung des Gesamtabschlusses als geeignet angesehen.

Notwendige Anpassungen hinsichtlich Ansatz, Ausweis und Bewertung entsprechend der für den Gesamtabschluss geltenden rechtlichen Vorschriften, wurden im Rahmen der jeweiligen Überleitungsrechnungen vorgenommen.

Bei den Rückstellungen wurde auf Bewertungsanpassungen aufgrund der untergeordneten Bedeutung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet.

Zu den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises lagen jeweils Prüfberichte vor, die mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen waren.

Feststellung 1

Gemäß Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Oberhausen Nr. 3.4 ist die jährliche Jahresabschlussprüfung unter anderem auf die Prüfung der Handels-/Kommunalbilanz II zu erweitern. Für das Theater Oberhausen lag keine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der Überleitungsrechnungen vor.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung erfolgt grundsätzlich zu Recht.

Ziffer 3.4 der Gesamtabschlussrichtlinie führt aus, dass Beteiligungen, die prüfungspflichtig sind, den Umfang der Jahresanschlussprüfung auf die

Prüfung der Handels-/Kommunalbilanz II erweitern sollen. Mit Blick darauf hätte eine prüferische Durchsicht der Überleitungsrechnungen des Jahresabschlusses des Theaters Oberhausen in den Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen durch einen Abschlussprüfer erfolgen sollen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme (deshalb „Soll-Bestimmung“) rechtfertigen.

4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind bei der Erstellung des Gesamtabschlusses, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW, also die maßgeblichen Vorschriften für den kommunalen Einzelabschluss, analog anzuwenden. In § 49 Abs. 4 GemHVO NRW wird ein statischer Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, gegeben.

Die Konsolidierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche ist aufgrund der Verweise in § 50 GemHVO NRW bei voll zu konsolidierenden Einheiten entsprechend der §§ 300 bis 309 HGB und bei den nach der Equity-Methode zu konsolidierenden Unternehmen nach §§ 311 und 312 HGB vorzunehmen.

Am 21.12.2009 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen die Gesamtabschlussrichtlinie (Entwurf 1.1/Stand 03.12.2009) verabschiedet und für die zu konsolidierenden Einheiten für verbindlich erklärt. Dieser Entwurf wurde der Rechnungsprüfung am 10.12.2009 zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung vom 25.01.2010 wurde die Richtlinie überarbeitet und der Rechnungsprüfung am 08.11.2012 als Entwurf 2 (gültig ab dem 01.01.2013) zugeleitet.

Die Erstellung des Gesamtabschlusses erfolgte im Wesentlichen durch die OGM GmbH.

4.3.1 Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware)

Im Rahmen der Überprüfung des Summenabschlusses wurde kontrolliert, ob die Kommunalbilanzen III und Ergebnisrechnungen II der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche und die Kommunalbilanz II und Ergebnisrechnung II der Kommune vollständig erfasst wurden.

Die im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung manuell vorgenommenen Buchungen werden in einem Belegjournal vollständig und fortlaufend festgehalten.

Die Prüfungen ergaben keine Feststellungen zu Verstößen gegen die Ordnungs- bzw. Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung.

Konsolidierungssoftware

Die Konsolidierung für den Gesamtabschluss erfolgt unter Einsatz der Software SAP SEM-BCS. Diese ist Bestandteil des SAP-Moduls SEM-BW, das in Oberhausen mit dem Releasestand 603 im Einsatz ist.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW unter anderem die gesetzliche Aufgabe, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Programme zu prüfen. In den §§ 27 (Buchführung), 31 (Sicherheitsstandards und interne Aufsicht) und 58 (Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen) GemHVO NRW finden sich weitergehende Regelungen zur DV-Buchführung.

Nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO NRW ist insbesondere zu gewährleisten, dass fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden.

Auch in den Handreichungen des Innenministeriums NRW für Kommunen zum NKF finden sich Hinweise zu der Notwendigkeit von fachlich geprüften Programmen und freigegebenen Verfahren in der Finanzbuchhaltung. Sinn der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Handreichungen und der einschlägigen Kommentare ist, dass die Programme dokumentiert und von der anwendenden Stelle geprüft und freigegeben sind. Die Umsetzung der genannten Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Fachprüfung der SAP-Verfahren sowie ihrer Dokumentation und ihrer Freigabe, ist für die Fachverwaltung allerdings extrem zeit- und personalintensiv und damit auch kostenaufwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Rechnungsprüfung ist es bisher nahezu keiner Großstadtverwaltung unter einem vertretbaren Aufwand gelungen, die Bestimmungen der §§ 27, 31 und 58 GemHVO NRW vor dem Hintergrund des § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW bezogen auf den Einsatz von SAP R/3-Verfahren in der Finanzbuchhaltung vollständig umzusetzen.

Von der Fachverwaltung wurde mitgeteilt, dass es Zielsetzung ist, diese Aufgaben sukzessive umzusetzen. Ein Fertigstellungstermin konnte jedoch noch nicht skizziert werden.

Mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurde die Verwaltung gebeten, das SAP-Berechtigungskonzept (Stichwort: Welche SAP-Anwender dürfen für welche Fachgebiete was?) den Anforderungen des NKF weiter anzupassen und die entsprechende Dokumentation der Rechnungsprüfung zeitnah zur Verfügung zu stellen. Am 03.02.2012 wurde der Rechnungsprüfung ein SAP-Berechtigungskonzept vorgelegt.

Hinweis 3

Im Laufe der Prüfung des Gesamtabschlusses wurde die Fachverwaltung darauf hingewiesen, dass die SAP-Berechtigungen hinsichtlich des Konsolidierungssystems SAP SEM-BCS im SAP-Berechtigungskonzept zwar „angedacht“, aber noch nicht abschließend abgebildet sind.

Von der Fachverwaltung wurde zugesagt, kurzfristig die entsprechenden SAP-Berechtigungen hinsichtlich des Gesamtabschlusses ebenfalls im SAP-

Berechtigungskonzept umfassend aufzunehmen und das überarbeitete Konzept der Rechnungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten auch für den Gesamtabschluss sicherzustellen, wurden in den Systemen BW 1 und BW 2 bereits Berechtigungsrollen entworfen und den Anwendern zugeordnet. Es ist beabsichtigt, eine abschließende Dokumentation hierzu der Rechnungsprüfung bis zum 30.06.2013 zur Verfügung zu stellen.

Eine abschließende EDV-Programmfreigabe durch die Rechnungsprüfung, die den Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW sowie der GemHVO NRW in allen Belangen gerecht wird, kann jedoch erst nach der vollständigen Umsetzung der oben dargestellten umfangreichen Vorarbeiten durch die Fachverwaltung erfolgen. Das SAP-Berechtigungskonzept ist lediglich einer der gewichtigen ersten Bausteine.

Eine pragmatische EDV-Prüfung durch die Rechnungsprüfung wird insofern weitgehend umgesetzt, als dass nahezu alle Fachprüferinnen und Fachprüfer über eigene SAP-Anschlüsse mit umfassenden Sicht- und Prüfberechtigungen verfügen und das Buchungsgeschäft der Fachverwaltung während ihrer täglichen Prüfarbeiten mit nachvollziehen und prüfend beurteilen.

4.3.2 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis)

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde die eigene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als würde es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln. Dies gilt ebenfalls für die in § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW genannten Konstellationen, wonach eine entsprechende Darstellung auch vorgeschrieben ist, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung auf dieses Unternehmen auszuüben.

Zu diesem Zweck sind alle internen Verflechtungen im Summenabschluss und in der Summenergebnisrechnung durch die Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung zu beseitigen.

Neben der Kernverwaltung wurden vier verselbstständigte Aufgabenbereiche voll und weitere vier verselbstständigte Aufgabenbereiche nach der Equity-Methode konsolidiert. Bei den anderen verselbstständigten Aufgabenbereichen wurde aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung das Wahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt. Das heißt, dass diese Betriebe nur zu fortgeführten Anschaffungskosten (at Cost) einbezogen wurden.

4.3.2.1 Kapitalkonsolidierung

Vollkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung geht es um die Aufrechnung der konzerninternen Kapitalverflechtungen. Entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes NRW wurde grundsätzlich die Neubewertungsmethode angewandt, wonach das Eigenkapital des verselbstständigten Aufgabenbereiches mit dem Betrag angesetzt wird, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden ergibt. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden grundsätzlich auf die jeweiligen Vermögensgegenstände und Schulden verteilt und entsprechend fortgeschrieben. Anschließend erfolgt eine Verrechnung des Eigenkapitals mit dem Beteiligungsbuchwert der Kommune. Ein danach verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Stadt ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen neu bewerteten Eigenkapital des verselbstständigten Aufgabenbereiches entspricht dem Geschäfts- oder Firmenwert.

Maßgebende Vorschriften sind § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 HGB. Nur bei den voll zu konsolidierenden Einheiten, den Eigenbetrieben Theater und Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, wurde von den Vereinfachungsregelungen des Innenministerium für das Sondervermögen Gebrauch gemacht und auf eine Neubewertung verzichtet. Stattdessen wurde der Wertansatz aus der Eröffnungsbilanz beibehalten.

Feststellung 2

Der Geschäfts- oder Firmenwert der Stadtwerke Oberhausen AG wurde um 300 TEUR zu hoch, die Wertpapiere um 300 TEUR zu niedrig ausgewiesen. Nach Mitteilung der OGM GmbH wird die Korrektur im Gesamtabschluss 2011 vorgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Gesamtabschluss 2011 wurde diese Korrektur vorgenommen.

Feststellung 3

Die stillen Reserven unterliegen der jährlichen Abschreibung entsprechend zu den korrespondierenden Vermögensgegenständen. Die Buchwerte wurden zum Stand 31.12.2010 in den Gesamtabschluss eingerechnet, während die Einbeziehung der stillen Reserven auf den 01.01.2010 erfolgte, ohne diese auf den 31.12.2010 fortzuschreiben. Damit fehlen die Abschreibungen auf die stillen Reserven des Jahres 2010 der Anlagenwerte, was im Ergebnis dazu führt, dass die Anlagen mit einem zu hohen Wert in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit Schreiben vom 19.11.2012 wurde eine dahingehende Anfrage der Rechnungsprüfung wie folgt beantwortet:

„In § 309 (1) Satz 1 HGB ist definiert, dass der Geschäfts- oder Firmenwert (analog dazu die aus dem Unterschiedsbetrag ermittelten Stillen Reserven) in den Folgejahren abzuschreiben ist.

Es gibt in der Literatur Hinweise, dass die in der Vorschrift gewählte Formulierung nicht unbedingt ein Ausschlussgrund für die Abschreibung im Jahr der Erstkonsolidierung ist und dieses auch als zulässig anzusehen ist. Wir haben uns aber an der vorherrschenden Meinung und den Diskussionen im Modellprojekt (z. B. Praxisleitfaden S.162 ff.) orientiert und die Abschreibungen im ersten Folgejahr 2011 vorgenommen.“

Dieser Ansatz wurde auch für den nachfolgenden Gesamtabschluss 2011 weiterverfolgt. Mit Blick auf den Gesamtabschluss 2012 wird der Sachverhalt geprüft.

Equity-Konsolidierung

Nach Angaben der OGM GmbH wurde bei den assoziierten Unternehmen das Verfahren der Buchwertmethode im Rahmen der Equity-Konsolidierung angewandt. Unter der Bilanzposition 1.3.2/Anteile an assoziierten Unternehmen wurden 80.101.293,44 EUR ausgewiesen. Ausweislich des Gesamtanhanges sind darin stille Reserven in Höhe von 67.671 TEUR aus der Neubewertung enthalten.

Feststellung 4

Unter Hinweis auf die Gutachten zur Ermittlung der Unternehmenswerte wurden der Rechnungsprüfung keine Nachweise über die Ermittlung der stillen Reserven vorgelegt. In den vorgenannten Gutachten wurden die entsprechenden Unternehmenswerte der Beteiligungen WBO GmbH, FSO GmbH & Co KG und der EVO AG auf Grundlage des Ertragswertverfahrens ermittelt. Damit ist die Zuordnung der stillen Reserven/Lasten zu den jeweiligen Vermögensgegenständen und Schulden nicht gewährleistet. Diese Zuordnung ist jedoch zur Fortschreibung der stillen Reserven/Lasten und zur Ermittlung möglicher Geschäftswerte zwingend erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung ist nicht zutreffend.

Für sämtliche im Gesamtabschluss verarbeiteten Stillen Reserven wurden der Rechnungsprüfung die Gegenüberstellungen von Buchwert und Zeitwert zur Verfügung gestellt. Jede einzelne Stille Reserve kann nachgewiesen werden.

4.3.2.2 Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 303 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den im Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten gegeneinander aufzurechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind sogenannte Aufrechnungsdifferenzen entstanden. In diesen Fällen standen innerhalb des Konzerns Stadt Oberhausen den entsprechenden Aktivposten keine Passivposten in gleicher Höhe gegenüber. Es ist zwischen echten und unechten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Echte Aufrechnungsdifferenzen sind in unterschiedlichen Vorschriften für den Ansatz bzw. die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden begründet. Dagegen sind unechte Aufrechnungsdifferenzen auf Grund von fehlerhaften oder fehlenden Buchungen bzw. zeitlichen Buchungsunterschieden entstanden.

Hinweis 4

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurde bei der STOAG eine unechte Aufrechnungsdifferenz im Zusammenhang mit einem Grundstückskauf an der Werthfeldstraße festgestellt. Diese Differenz wurde erfolgsneutral in der Kommunalbilanz II korrigiert.

4.3.2.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge aller voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Stadt sind so in die Gesamtergebnisrechnung einzubeziehen, als würde es sich um ein einheitliches Unternehmen handeln. Das heißt, dass die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen untereinander und gegenüber der Stadt gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 305 HGB mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen sind, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Entsprechend ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen untereinander und gegenüber der Stadt und den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Da die Kommune grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, die verselbstständigten Aufgabenbereiche jedoch der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt es bei der Aufrechnung der Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit den Aufwendungen der Kommune zwangsläufig zu Differenzen, die im Ergebnis grundsätzlich Aufwendungen darstellen.

In der Gesamtergebnisrechnung 2010 sind die entsprechenden Differenzen in die sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit rund 15 Mio. EUR eingeflossen.

Dieser Betrag setzt sich nach Angaben der OGM GmbH wie folgt zusammen:

TEUR	Geschäftsbeziehungen
14.841	OGM GmbH - Stadt
18	OGM GmbH - Theater
17	OGM GmbH - ASO
177	STOAG - Stadt
1	STOAG - Theater
15.054	

4.3.2.4 Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 304 Abs. 1 HGB gilt, dass Lieferungen und Leistungen von Vermögensgegenständen im "Konzern" ergebnisneutral darzustellen sind. Danach entstehen Gewinne oder Verluste erst mit der Leistung an einen außerhalb des "Konzerns" stehenden Dritten.

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in Verbindung mit § 304 HGB ist eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 ist insbesondere unter Berücksichtigung von Punkt 4.1 Nr. 3 des Entwurfes der Gesamtabschlussrichtlinie ("Aufgrund der Vertragskonstellationen zwischen den einzelnen Einheiten besteht derzeit keine Notwendigkeit zu einer Zwischenergebniseliminierung") keine Zwischenergebniseliminierung erfolgt.

4.3.3 Gesamtabschluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang)

Nach den Vorgaben des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Einzelabschluss zu gliedern, soweit die Besonderheiten des Gesamtabschlusses keine Abweichungen bedingen.

Empfehlung 1

Im Einzelabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010 wurden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 693.094,00 EUR ausgewiesen.

Diese Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sollten im Gesamtabschluss gemäß § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Nr. 4.6 GemHVO NRW ebenfalls gesondert ausgewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

§ 49 Absatz 3 GemHVO NRW sieht vor, dass auf den Gesamtabschluss die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden sind, soweit die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichungen bedingt oder nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die im Gesamtabschluss 2010 verwendete Darstellung der Verbindlichkeiten ist dem im Modellprojekt NRW entwickelten Praxisleitfaden entnommen. Dort wird ein Positionsplan für die Umsetzung des Gesamtabschlusses empfohlen. Dieser berücksichtigt Erfahrungen aus dem Projekt, die unterschiedlichsten Kostenpläne der Meldeeinheiten zusammenzuführen. Insbesondere hat man hier auf den detaillierten Ausweis von kommunalspezifischen Positionen

verzichtet, da die nach HGB bilanzierten Einheiten diese in den wenigsten Fällen ausweisen können.

Im Hinblick auf Übersichtlichkeit, Transparenz und Aussagekraft des Gesamtabschlusses wurde diese Darstellungsform in die Gesamtabschlussrichtlinie übernommen und entsprechend bilanziert. Dem Wortlaut der Gemeindehaushaltsverordnung folgend, hätte jedoch ein Ausweis der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen erfolgen sollen. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung eine Anpassung des Positionsplanes sowie die Struktur des Verbindlichkeitenspiegels überprüfen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind im **Gesamtanhang** die Posten der Gesamtbilanz und die Positionen der Gesamtergebnisrechnung aufzuführen und so zu erläutern, dass eine Beurteilung durch sachverständige Dritte möglich ist.

Feststellung 5

Im Gesamtanhang wurde unter Punkt 3.2/Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausgeführt, dass aufgrund der untergeordneten Bedeutung auf die Anpassung der Abweichungen, die sich bei den Einzelabschlüssen von Tochtergesellschaften durch die Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ergaben, unter anderem bei den Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes verzichtet worden sei. Die Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes Aquapark wurden jedoch entgegen den Angaben im Anhang umgebucht. Nach Mitteilung der OGM GmbH wird dieser Sachverhalt ab dem Gesamtabschluss 2011 aus der Auflistung der Positionen entfernt, die als Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung aufgezählt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Anhang für den Gesamtabschluss 2011 wurde dieses aus der Auflistung der Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung entfernt.

Feststellung 6

In den Erläuterungen zum Gesamtanhang unter Punkt 3.3.1.2/Umlaufvermögen wurden die Liquiden Mittel im Gesamtabschluss zum 31.12.2010 mit 16.709 TEUR angegeben, obwohl in der Gesamtbilanz nur 14.130.683,72 EUR ausgewiesen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung erfolgt zu Recht.

Der Ausweis der liquiden Mittel in der Gesamtbilanz erfolgte mit dem korrekten Wert von 14.130.683,72 EUR. Im Anhang wurde zu dieser Position ein vorläufiger Wert erläutert, der redaktionell nicht angepasst wurde.

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung beizufügen, die unter Beachtung der Deutschen

Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemachten Form erstellt worden ist.

Feststellung 7

In den Erläuterungen zum Gesamtanhang unter Punkt 3.1/Allgemeine Angaben wurde unter anderem ausgeführt, dass auf die Darstellung einer Kapitalflussrechnung nach den Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufgrund fehlender Basisdaten zum Geschäftsjahresbeginn für den ersten Gesamtabschluss verzichtet wurde.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung erfolgt grundsätzlich zu Recht, bedarf jedoch einiger Erläuterungen.

Nach § 116 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt Oberhausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht und um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen ist. Dem Gesamtanhang ist eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Diese unterteilt sich in die Bereiche

- **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**
- **Cashflow aus der Investitionstätigkeit**
- **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.**

Zur Erstellung der Kapitalflussrechnung müssen die Veränderungen auf den Bilanzpositionen ermittelt werden. Dafür werden die Anfangsbestände und die Endbestände der Bilanz benötigt. Für den Gesamtabschluss bedeutet dies, dass die konsolidierten Anfangsbestände und Endbestände benötigt werden.

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 stehen aber zunächst nur die Gesamtbilanzdaten zum 31.12.2010 zur Verfügung. Für die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2010 werden also zusätzlich die Gesamtbilanzdaten zum 31.12.2009 benötigt. Dazu hätte eine komplette Erstkonsolidierung zum 31.12.2009 durchgeführt werden müssen.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) brauchen bei der Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses keine Vorjahreszahlen angegeben zu werden. Die Durchführung der Kapitalflussrechnung nach den Handlungsempfehlungen des Modellprojektes setzt jedoch voraus, dass zur Ermittlung der Bewegungen (s. o.) des Haushaltsjahres den Bilanzwerten aus dem Gesamtabschluss auch Vorjahreswerte gegenüberstehen. Da es aber keine „Eröffnungs-Gesamtbilanz“ zum 01.01.2010 gibt, lassen sich wesentliche Werte der Kapitalflussrechnung auf Konzernebene für den ersten Gesamtabschluss nur mit erhöhtem Aufwand oder gar nicht ermitteln.

Die mit der Erstellung des Gesamtabschlusses betraute OGM GmbH sah erhebliche Probleme, für den ersten Gesamtabschluss zum 31.12.2010 von allen Einheiten abgestimmte Daten für die Entwicklung einer Cashflowrechnung zu erhalten. Allein der bei ihr zusätzlich entstehende Aufwand wurde mit 60 Beratertagen, mithin auf Kosten in Höhe von rund 80.000 EUR, vorsichtig geschätzt. Dem lag darüber hinaus die Prämisse zu Grunde, dass aus den Konzerneinheiten vollständig abgestimmte und einlesbare Meldedaten zur Verfügung gestellt werden können. Erfahrungen aus dem Probegesamtabschluss zum 31.12.2009 sowie dem Verlauf zum Gesamtabschluss zum 31.12.2010 ließen jedoch eher einen größeren Abstimmungsaufwand vermuten, was bedeutete, dass mindestens der gleiche Personalaufwand in den Konsolidierungseinheiten entstanden wäre, verbunden mit dem latenten Risiko, dass sich die zu ermittelnden Werte gar nicht exakt darstellen lassen.

Darüber hinaus wurde keine Möglichkeit gesehen, diese von allen zu konsolidierenden Einheiten zu leistenden Arbeiten innerhalb des Terminplanes für den Gesamtabschluss zu erledigen. Eine weitere, über die schon seinerzeit eingetretene Verzögerung hinausgehende Terminverschiebung von weiteren 60 bis 80 Tagen wäre vorsichtig geschätzt die Folge gewesen.

Der Oberbürgermeister, respektive der Erste Beigeordnete in seiner Eigenschaft als Vertreter des Oberbürgermeisters, hat deshalb entschieden, im ersten Jahr der Erstellung eines Gesamtabschlusses auf eine Kapitalflussrechnung zu verzichten und dies im Anhang mit Hinweis auf nicht zu vertretenden Ermittlungsaufwand zur Schaffung der fehlenden Datenbasis zu begründen.

Gemäß § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 GemHVO NRW ist im Gesamtverbindlichkeitenspiegel auch die Herkunft der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Krediten zur Liquiditätssicherung darzustellen.

Feststellung 8

Im Gesamtverbindlichkeitenspiegel fehlt die im § 47 GemHVO NRW vorgeschriebene Untergliederung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zur Liquiditätssicherung hinsichtlich der Herkunft.

Stellungnahme der Verwaltung

§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW sieht vor, dass auf den Gesamtabschluss § 47 GemHVO NRW entsprechend anzuwenden ist, soweit die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichungen bedingt oder nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Darstellung des Verbindlichkeitenspiegels korrespondiert mit dem festgelegten Positionenplan des Gesamtabschlusses aus der örtlichen Gesamtabschlussrichtlinie.

Dem Wortlaut der Gemeindehaushaltsverordnung folgend wird die Verwaltung eine Anpassung des Positionenplans sowie die Struktur des Verbindlichkeitenspiegels überprüfen.

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist gemäß § 116 Abs. 3 letzter Satz GO NRW im Gesamtanhang darzustellen.

Empfehlung 2

In den Gesamtanhang sollte eine entsprechende Darstellung der nicht einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Alle verselbstständigten Aufgabenbereiche sind im Beteiligungsbericht aufgeführt, ein Hinweis hierzu ist im Gesamtanhang enthalten.

4.3.4 Gesamtlagebericht

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Durch den Gesamtlagebericht ist nach § 51 GemHVO NRW das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern.

Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Oberhausen unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten.

In die Analyse sind die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse zu erläutern. Auch ist gemäß § 51 Abs. 1 letzter Satz GemHVO NRW unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Feststellung 9

Im Gesamtlagebericht zum 31.12.2010 wurden neben der Wiedergabe von Auszügen aus den Lageberichten der voll zu konsolidierenden Einheiten lediglich 13 Kennzahlen aufgeführt und erläutert.

Die auf den Konzern Stadt bezogene Gesamtlageberichterstattung gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist um die vorgeschriebenen Erläuterungen zur Gesamtlage zu erweitern.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung erfolgt zu Recht.

Mit dem zur Zeit in Arbeit befindlichen Gesamtabschluss zum 31.12.2011 wird die seinerzeit gewählte Darstellung des Gesamtlageberichtes überarbeitet.

4.3.5 Beteiligungsbericht

Gemäß § 117 GO NRW ist über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu berichten. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Gesamtabschlussstichtag fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Der Beteiligungsbericht 2010 wurde sowohl mit einer separaten Vorlage (vgl. Drucksache Nr. M/15/1829-01) dem Rat der Stadt Oberhausen zu seiner Sitzung am 13. Februar 2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt, als auch dem Gesamtabschluss zum 31.12.2010 beigefügt.

Während in § 52 Abs. 1 GemHVO NRW aufgeführt ist, welche Angaben der Beteiligungsbericht zu enthalten hat, ist in § 52 Abs. 2 GemHVO NRW geregelt, wie die Entwicklung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der verselbstständigten Aufgabenbereiche dargestellt werden soll.

Feststellung 10

Es ist grundsätzlich über alle verselbstständigten Aufgabenbereiche entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 GemHVO NRW zu berichten. Hier ist insbesondere auf das teilweise Fehlen der expliziten Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks, der Entwicklung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage, der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde hinzuweisen.

Die Bilanzen der verselbstständigten Aufgabenbereiche sollten gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO NRW zumindest die in § 266 HGB in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten enthalten. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen sollten zumindest die Posten nach § 275 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung der Erleichterungen nach § 276 HGB aufgeführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Das teilweise Fehlen der expliziten Angaben zur Bilanz und GuV ist in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, dass diese zum Tage der Drucklegung des Beteiligungsberichtes noch nicht erstellt waren bzw. hier nicht vorlagen; dieser Umstand ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die Beteiligungen der

Höhe und Quote nach eine untergeordnete Rolle spielen (z. B. VkA 0,63%, RWW 0,0036%).

Bezüglich der im Beteiligungsbericht dargestellten Bilanzpositionen ist festzuhalten, dass diese zum Teil lediglich die in § 266 (2)+(3) HGB mit Buchstaben aufgelisteten Posten in einer Position zusammenfassen und nicht im Einzelnen darstellen; insofern wird die Feststellung akzeptiert. Derzeit wird geprüft, inwieweit mit vertretbarem Aufwand eine detaillierte Darstellung möglich ist. Hinsichtlich der GuV werden alle Positionen nach vorgegebenem Muster dargestellt, sofern sie denn bebucht wurden; ansonsten werden diese programmseitig aus Gründen der Übersichtlichkeit unterdrückt.

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Bericht eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen. Im Beteiligungsbericht der Stadt Oberhausen sind solche Übersichten nur für jede Sparte beigefügt.

Empfehlung 3

Um der Forderung des § 52 Abs. 3 GemHVO NRW gerecht zu werden, sollte zusätzlich eine Gesamtübersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent hinzugefügt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die grafische Übersicht der gemeindlichen Beteiligungen erfolgt spartenbezogen und ist insofern vorhanden; dieses Vorgehen erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit. Eine grafische Gesamtdarstellung ist aus hiesiger Sicht im Rahmen des Beteiligungsberichtes nicht möglich.

4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde

Die gesamtwirtschaftliche Lage und die Prognose der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt werden nachfolgend anhand einer Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage mit Hilfe von Kennzahlen beurteilt. Grundsätzlich steht eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Verfügung, um die Gesamtlage der Gemeinde zu analysieren. In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der GPA NRW und den Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfungen ist das NKF-Kennzahlenset NRW erarbeitet und im Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 beschrieben worden. Die für den Gesamtabschluss relevanten Kennzahlen werden im Folgenden dargestellt.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2010 wird in der nachfolgenden Zusammenstellung abgebildet:

	31.12.2010	
	TEUR	**%**
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.025	0,49
Sachanlagen	1.882.602	65,59
Finanzanlagen	202.527	7,06
	2.099.154	73,14
Umlaufvermögen		
Vorräte	13.697	0,48
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	54.002	1,88
Liquide Mittel	14.131	0,49
	81.830	2,85
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.178	0,25
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	682.108	23,76
AKTIVA	**2.870.270**	**100,00**
Unterschied aus der Kapitalkonsolidierung	57	0,00
Sonderposten		
für Zuwendungen	456.896	15,92
für Beiträge	72.675	2,53
für den Gebührenausgleich	3.202	0,11
Sonstige Sonderposten	937	0,03
	533.710	18,59
Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	366.919	12,78
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	600	0,02
Instandhaltungsrückstellungen	4.760	0,17
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	35.182	1,23
	407.461	14,20
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	457.911	15,95
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.407.700	49,05
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.748	0,72
Sonstige Verbindlichkeiten	22.968	0,80
	1.909.327	66,52
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19.715	0,69
PASSIVA (Rundungsdifferenzen)	**2.870.270**	**100,00**

Die Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2010 wird nachfolgend dargestellt:

Gesamtergebnisrechnung	2010 TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	185.973
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	168.616
Sonstige Transfererträge	15.430
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	92.597
Privatrechtliche Leistungsentgelte	39.614
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.404
Sonstige ordentliche Erträge	35.738
Aktivierte Eigenleistungen	917
Bestandsveränderungen (-/+)	285
Ordentliche Gesamterträge	**553.574**
Personalaufwendungen	156.162
Versorgungsaufwendungen	29.775
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	136.665
Bilanzielle Abschreibungen	70.343
Transferaufwendungen	181.859
Sonstige ordentliche Aufwendungen	103.710
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**678.514**
Ordentliches Gesamtergebnis	**-124.940**
Finanzerträge	14.986
Finanzaufwendungen	43.439
Gesamtfinanzergebnis	**-28.453**
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	**-153.393**
Außerordentliche Erträge	27
Außerordentliche Aufwendungen	1.714
Außerordentliches Gesamtergebnis	**-1.687**
Gesamtjahresergebnis (Rundungsdifferenzen)	**-155.080**

Nachstehend werden die Vermögens- und Schuldposten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

4.4.1 Vermögenslage

Die Gesamtbilanzsumme der Stadt Oberhausen beläuft sich auf 2.870.270 TEUR; nachfolgend wird die Vermögensstruktur dargestellt:

Langfristige Aktiva	TEUR	%
Anlagevermögen	2.099.154	73,14
Langfristige Aktiva	**2.099.154**	**73,14**

Kurzfristige Aktiva	TEUR	%
Vorräte	13.697	0,48
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	54.002	1,88
Liquide Mittel	14.131	0,49
Rechnungsabgrenzungsposten	7.178	0,25
Kurzfristige Aktiva	**89.008**	**3,10**

Rund 73 % des Vermögens sind in den langfristigen Aktiva der Stadt Oberhausen gebunden.

Zusammensetzung der Aktiva:

	TEUR	%
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.025	0,49
Sachanlagen	1.882.602	65,59
Finanzanlagen **(Rundungsdifferenz)**	202.527	7,06
	2.099.154	**73,14**

	TEUR	%
Sachanlagevermögen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	191.404	6,67
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	564.075	19,65
Infrastrukturvermögen	997.197	34,74
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.678	0,23
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	48.287	1,68
Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.261	0,78
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	52.702	1,84
(Rundungsdifferenz)	**1.882.604**	**65,59**

Die Finanzanlagen gliedern sich wie folgt:

	TEUR	%
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.017	0,14
Anteile an assoziierten Unternehmen	80.101	2,79
übrige Beteiligungen	25.267	0,88
Wertpapiere des Anlagevermögens	91.332	3,18
Ausleihungen	1.808	0,06
(Rundungsdifferenz)	**202.525**	**7,06**

Die Kennzahlen im Bereich des **Anlagevermögens** stellen sich wie folgt dar:

		%
Anlagendeckungsgrad I Eigenkapital x 100 Anlagevermögen	-682.051 T€ x 100 2.099.154 T€	**-32,49**

		%
Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital + SoPo Zuwend./Beiträge. + langfr. Fremdkapital) x 100 Anlagevermögen	(-682.051 T€ + 529.571 T€ + 762.002T€) x 100 2.099.154 T€	**29,04**

Hinweis 5

Im Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen wird auf der Passivseite ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 57.191,60 EUR vor den Sonderposten ausgewiesen. Laut NKF-Positionenrahmen ist dieser Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung unter der Bilanzposition Eigenkapital als Unterpunkt der Allgemeinen Rücklage auszuweisen. Aus diesem Grund wurde der vorgenannte Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zur Ermittlung des Eigenkapitals mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag saldiert.

Mit der Kennzahl der Anlagendeckung wird die Finanzierung des langfristigen Anlagevermögens verdeutlicht.

Dabei zeigt der negative Anlagendeckungsgrad I, dass das Anlagevermögen nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.

In der Kennzahl „Anlagendeckungsgrad II“ werden neben dem Eigenkapital die Sonderposten (aus Zuwendungen und Beiträgen) sowie das langfristige Fremdkapital berücksichtigt. Hierbei ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens in Höhe von 29,04 %.

Die Anlagenintensität zeigt das Verhältnis des Anlagevermögens zur Bilanzsumme insgesamt an:

		%
Anlagenintensität Anlagevermögen x 100 Bilanzsumme	2.099.154 T€ x 100 2.870.270 T€	**73,13**

4.4.2 Schuldenlage

Bei der Aufteilung der Passiva nach Fälligkeiten bzw. Laufzeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Die Stadt Oberhausen weist zum 31.12.2010 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 682.108 TEUR auf der Aktivseite der Bilanz aus. In der Folge war bei den entsprechenden Kennzahlen das negative Eigenkapital in der vorgenannten Höhe zu berücksichtigen.

Als langfristige Passiva wurden die Pensionsrückstellungen in Höhe von 366.919 TEUR zusammen mit den Rückstellungen für Deponien und Altlasten in Höhe von 600 TEUR, sowie die langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeiten über 5 Jahre) in Höhe von 394.483 TEUR berücksichtigt.

Bei den kurzfristigen Passiva wurden die kurzfristigen Rückstellungen, die kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeiten bis 5 Jahre) und die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.

Danach ergibt sich folgende Kapitalstruktur:

	TEUR	%
Eigenkapital	-682.108	-23,76
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	57	0,00
Sonderposten	533.710	18,59
	-148.341	-5,17
Langfristige sonstige Passiva		
Rückstellungen	367.519	12,80
Langfristige Verbindlichkeiten	394.483	13,74
Langfristige Schulden	762.002	26,55

	TEUR	%
Kurzfristige Passiva		
Übrige Rückstellungen	39.942	1,39
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.514.844	52,78
Rechnungsabgrenzungsposten	19.715	0,69
Kurzfristige Schulden	1.574.501	54,86

	TEUR	%
Eigenkapital		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-682.108	-23,76
Allgemeine Rücklage	0	0,00
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	57	0,00
Sonderrücklage	0	0,00
Ausgleichsrücklage	0	0,00
	-682.051	-23,76

Es ergeben sich folgende **Eigenkapitalquoten**:

		%
Eigenkapitalquote I		
Eigenkapital x 100	-682.051 T€ x 100	**-23,76**
Bilanzsumme	2.870.270 T€	

Mit der **Eigenkapitalquote I** wird angezeigt, in welchem Umfang das bilanzierte Vermögen durch Eigenkapital finanziert werden konnte. Die negative Quote in Höhe von -23,76 % verdeutlicht, dass das Vermögen der Stadt Oberhausen nicht mehr durch Eigenkapital finanziert ist.

		%
Eigenkapitalquote II		
(Eigenkapital + SoPo Zuwend./Beiträge) x 100	(-682.051 T€ + 529.571 T€) x 100	**-5,31**
Bilanzsumme	2.870.270 T€	

Die **Eigenkapitalquote II** wird dadurch ermittelt, dass dem Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge (= wirtschaftliches Eigenkapital) hinzugerechnet werden, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen sind und auch nicht verzinst werden.

Die Eigenkapitalquote II ergibt somit -5,31 %.

Zum 31.12.2010 wurden folgende Sonderposten ausgewiesen:

	TEUR	%
Sonderposten		
für Zuwendungen	456.896	15,92
für Beiträge	72.675	2,53
für den Gebührenausgleich	3.202	0,11
Sonstige Sonderposten	937	0,03
	533.710	**18,59**

Die **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR	%
Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	366.919	12,78
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	600	0,02
Instandhaltungsrückstellungen	4.760	0,17
Sonstige Rückstellungen	35.182	1,23
(Rundungsdifferenz)	**407.461**	**14,20**

Den größten Posten unter den Rückstellungen stellen die Pensionsrückstellungen mit rund 90 % aller Rückstellungen dar.

Die **Verbindlichkeiten** machen rund 66 % der Bilanzsumme aus und setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR	%
Verbindlichkeiten		
aus Krediten für Investitionen	457.911	15,95
aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.407.700	49,05
aus Lieferungen und Leistungen	20.748	0,72
Sonstige Verbindlichkeiten	22.968	0,80
	1.909.327	**66,52**

4.4.3 Finanzlage

Mit Hilfe von Liquiditätsgraden und Deckungsverhältnissen wird die Finanzlage der Stadt Oberhausen beurteilt.

Die Liquidität I stellt sich zum 31.12.2010 wie folgt dar:

	TEUR
Kurzfristige flüssige Mittel	14.131
abzüglich	
kurzfristiges Fremdkapital	-732.879
Liquidität I	**-718.748**

Zum 31.12.2010 ergab sich bei der Liquidität I eine Unterdeckung in Höhe von 718.748 TEUR. Dadurch wird deutlich, dass das kurzfristige Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr) zum überwiegenden Teil nicht durch die liquiden Mittel gedeckt war.

Aus der Bilanz zum 31.12.2010 ergeben sich folgende **Liquiditätsgrade**:

		%
Liquidität 1. Grades Liquide Mittel x 100 Kurzfristige Verbindlichkeiten	14.131 T€ x 100 732.879 T€	**1,93**

Die **Liquidität 1. Grades** beträgt 1,93 %. Somit waren zum 31.12.2010 nur 1,93 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel gedeckt.

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Langfristige Finanzierungsmittel	609.522
abzüglich Langfristig gebundenes Vermögen	-2.099.154
Unterdeckung	**-1.489.632**

Als langfristige Finanzierungsmittel wurden neben dem Eigenkapital und den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträgen auch das langfristige Rückstellungskapital (Pensions- und Beihilferückstellungen) und die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren angesetzt.

Dem langfristigen Vermögen in Höhe von 2.099.154 TEUR stehen nur langfristige Finanzierungsmittel in Höhe von 609.522 TEUR gegenüber, was einer Unterdeckung in Höhe von 1.489.632 TEUR entspricht.

4.4.4 Ertragslage und NKF-Kennzahlenset

Das NKF-Kennzahlenset NRW beinhaltet eine Zusammenfassung relevanter Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune. Das NKF- Kennzahlenset NRW ist im Runderlass des Innenministerium vom 01.10.2008 aufgeführt und definiert.

Die enthaltenen Kennzahlen dienen zur Analyse folgender Beurteilungsebenen:

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage

Durch die Anwendung dieser Kennzahlen soll die wirtschaftliche Analyse der Kommunen nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Das NKF-Kennzahlenset NRW soll von den Aufsichtbehörden ebenfalls eingesetzt werden.

Aufwandsdeckungsgrad Ordentliche Gesamterträge x 100 Ordentliche Gesamtaufwendungen	553.574 T€ x 100 678.515 T€	**81,59%**
Eigenkapitalquote I Eigenkapital x 100 Bilanzsumme	-682.051 T€ x 100 2.870.270 T€	**-23,76%**
Eigenkapitalquote II (Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/Beiträge) x 100) Bilanzsumme	(-682.051 T€ + 529.571 T€) x 100 2.870.270 T€	**-5,31%**
Infrastrukturquote Infrastrukturvermögen x 100 Bilanzsumme	997.197 T€ x 100 2.870.270 T€	**34,74%**
Abschreibungsintensität Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100 Ordentliche Gesamtaufwendungen	70.367 T€ x 100 678.515 T€	**10,37%**
Investitionsquote Bruttoinvestitionen x 100 (Abgänge auf das AV + Abschreibungen auf das AV)	37.528 T€ x 100 (17.830 T€ + 70.367 T€)	**42,55%**
Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital+SoPo Zuwend/Beiträge+langfr. Fremdkapital) x 100 Anlagevermögen	609.522 T€ x 100 2.099.154 T€	**29,04%**
Kurzfristige Verbindlichkeitenquote Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 Bilanzsumme	732.879 T€ x 100 2.870.270 T€	**25,53%**
Zinslastquote Finanzaufwendungen x 100 Ordentliche Gesamtaufwendungen	43.439 T€ x 100 678.515 T€	**6,40%**
Netto-Steuerquote (Steuererträge - GewSt Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100 (Ordent. Gesamterträge - GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit)	(185.973 T€ - 5.311 T€ - 5.462 T€) x 100 553.574 T€ - 5.311 T€ - 5.462 T€	**32,28%**
Zuwendungsquote Erträge aus Zuwendungen x 100 Ordentliche Gesamterträge	168.616 T€ x 100 553.574 T€	**30,46%**
Personalintensität Personalaufwendungen x 100 Ordentliche Gesamtaufwendungen	156.162 T€ x 100 678.515 T€	**23,02%**
Sach- und Dienstleistungsintensität Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 Ordentliche Gesamtaufwendungen	136.665 T€ x 100 678.515 T€	**20,14%**
Transferaufwendungsquote Transferaufwendungen x 100 Ordentliche Gesamtaufwendungen	181.859 T€ x 100 678.515 T€	**26,80%**

Auf die inhaltlichen Erläuterungen unter der Analyse der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage sowie im Gesamtlagebericht wird hingewiesen.

5. Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2010, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurden gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Gemeinde sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes zu umfassen.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, die diesen Bestätigungsvermerk einschränken.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Oberhausen,

.....	
Christa Müthing	Frank Thönissen
Vorsitzende des	Leiter des
Rechnungsprüfungsausschusses	Bereiches Rechnungsprüfung

Ü B E R S I C H T

der Feststellungen, Empfehlungen und Hinweise zum Bericht des Bereiches Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010

Seite	Feststellung Nr.	Empfehlung Nr.	Hinweis Nr.
5			1
5			2
9	1		
11			3
13	2		
13	3		
14	4		
15			4
16		1	
17	5		
17	6		
18	7		
19	8		
20		2	
20	9		
21	10		
22		3	
26			5